

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Januar 2011



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Neues aus der Steuerpolitik	1
Steuervereinfachungsgesetz 2011	1
EU-Haushalt 2011 verabschiedet	4
Aktuelles Steuerrecht.....	6
Neues aus der Rechtsprechung zur Besteuerung von Dienstwagen	6
Kein Vorsteuerabzug ohne Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer	8
Verfassungsbeschwerden von Erblassern gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz unzulässig	9
Verlängerung der Spekulationsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken teilweise verfassungswidrig	10
Sozialversicherungs-Rechengrößen 2011	11
Rezensionen	12
Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern.....	12
Handbuch Bilanzrecht.....	13
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.....	14

Neues aus der Steuerpolitik

■ **Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Referentenentwurf

Der Koalitionsausschuss der Regierungsfractionen hat am 9. Dezember 2010 ein Maßnahmenpaket mit 41 Maßnahmen zur Steuervereinfachung verabschiedet. Um eine zeitnahe Umsetzung zu erreichen, hat das BMF bereits am 20. Dezember 2010 einen Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgelegt. Ziel ist es, möglichst budgetschonend "das Steuerrecht spürbar zu vereinfachen, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und von unnötiger Bürokratie zu befreien".

Die wichtigsten Maßnahmen

Der Entwurf enthält Maßnahmen, mit denen der Prüfungs- und Erklärungsaufwand reduziert, das Besteuerungsverfahren gestrafft und mehr Planungssicherheit geschaffen werden soll. Im Mittelpunkt steht die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 EUR auf 1.000 EUR, die Vereinheitlichung der Kinderbetreuungskosten und eine Vereinfachung bei der Kindergeld-/Kinderfreibetrags-Prüfung. Arbeitnehmer sollen in Zukunft ihre Einkommensteuererklärung wahlweise zusammengefasst für zwei Jahre beim Finanzamt abgeben können. Für Unternehmen ist u. a. vorgesehen, die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte auf aufwändige Fälle zu beschränken, die elektronische

Rechnungsstellung zu erleichtern und die Übermittlung von KSt-Zerlegungserklärungen zuzulassen. Neben den gesetzlichen Änderungen sollen flankierende untergesetzliche Maßnahmen den Ansatz einer Steuervereinfachung bringen. So soll nach dem Koalitionsbeschluss die papierlose Kommunikation mit dem Finanzamt beschleunigt und eine (teil)vorausgefüllte Steuererklärung bereitgestellt werden. Zur Schaffung von mehr Planungssicherheit soll die "zeitnahe Betriebsprüfung" erstmals definiert und ein bundeseinheitlicher Standard formuliert werden.

Kosten

Die Neuregelungen zu dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Kinderbetreuungskosten und Einkommensprüfung bei Kindergeld werden zu Steuermindereinnahmen i. H. v. 590 Mio. EUR/Jahr führen. Die anderen bürokratischen Erleichterungen sollen die Unternehmen um 4 Mrd. EUR/Jahr Bürokratieaufwand entlasten. Jedoch fehlt in den Erläuterungen bisher, wo und in welcher Höhe die Entlastungen eintreten sollen.

Zeitplan

Das Regierungskabinett wird voraussichtlich Anfang Februar das Maßnahmenpaket verabschieden, wobei ein Inkrafttreten der Maßnahmen grundsätzlich zum 1. Januar 2012 vorgesehen ist. Auf Grund der positiven konjunkturellen Entwicklung und der inzwischen ansteigenden Steuereinnahmen fordern jedoch mittelstandspolitische Kreise aus Union und FDP ein Vorziehen resp. rückwirkendes Inkraftsetzen der Maßnahmen in 2011.

Hintergrund

Im Koalitionsvertrag vom 26. September 2009 hatten sich die Koalitionsparteien auf einen ambitionierten steuerpolitischen Zeitplan verständigt, der folgende Schritte vorsieht:

- 2010: Steuerliches Sofortprogramm (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) mit Krisen entschärfenden Maßnahmen (Mantelkauf, Zinsschranke, Funktionsverlagerungen);
- 2011: Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung;
- 2012: mittelfristig Unternehmensbesteuerung wettbewerbsfähig machen (Gruppenbesteuerung einführen und Verlustverrechnung/Mindestbesteuerung renovieren);
- 2013: Entlastung der unteren/mittleren Einkommensbezieher (Mittelstandsbauch/kalte Progression).

Angesichts der schwierigen Haushaltslage betonen Bundeskanzlerin Merkel und Finanzminister Schäuble dabei den Vorrang von Budgetkonsolidierung und Schuldenabbau vor Steuerentlastungen und erteilen einer raschen Tarifreform vorerst eine Absage. Umso wichtiger ist es für die Koalition daher, im jetzigen Zeitpunkt mit dem Maßnahmenpaket steuerpolitische Tatkraft zu demonstrieren.

Im Folgenden einige der wichtigsten Maßnahmen des Pakets:

Wichtige Maßnahmen
<p>Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Anhebung von 920 EUR auf 1.000 EUR (Steuermindereinnahmen: 330 Mio. EUR)</p>
<p>Kinderbetreuungskosten: keine Differenzierung, ob diese privat oder beruflich bedingt entstanden sind (Steuermindereinnahmen: 60 Mio. EUR)</p>
<p>Kindergeld/-freibetrag: keine Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern (Steuermindereinnahmen: 200 Mio. EUR)</p>
<p>Erstattung von Sonderausgaben: kein "Aufrollen" der Altveranlagung (Jahr der Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges), sondern Hinzurechnung im Jahr der Erstattung</p>
<p>Gebührenpflicht bei verbindlicher Auskunft: Gebührenpflicht wird auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt und hierzu eine Bagatellgrenze von 10.000 EUR eingeführt</p>
<p>Betriebsverpachtung: Einführung der gesetzlichen Vermutung, dass eine Fortführung und keine Aufgabe vorliegt (Aufdeckung/Versteuerung der stillen Reserven)</p>
<p>elektronische Rechnungsstellung: Reduzierung der hohen Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung</p>
<p>zweijährige Abgabe der ESt-Erklärung: wahlweise Abgabe der Einkommensteuererklärungen im 2-Jahres-Turnus bei Arbeitnehmern, Rentnern, Vermietungseinkünften</p>
<p>papierlose Kommunikation mit Finanzamt: Ausbau der papierlosen Kommunikation zwischen Bürger und Finanzamt</p>
<p>elektronische LSt-Karte: datenbankgestützte Bereitstellung der LSt-Abzugsmerkmale für den Arbeitgeber</p>
<p>vorausgefüllte Steuererklärung: Bereitstellung einer (teil)vorausgefüllten Steuererklärung durch das Finanzamt</p>
<p>anwenderfreundliche Steuervordrucke: Bereitstellung verständlicherer Formulare</p>

zeitnahe Betriebsprüfung: bundeseinheitliche Regelung der "zeitnahen Betriebsprüfung" (jährliche Überprüfung der Steuerbilanz/-erklärung bereits im Folgejahr)
Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Erleichterung der Nachweispflichten ab 2012
Vorhaben KONSENS: bessere Koordinierung der IT-Verwaltungsverfahren zwischen den Landesfinanzverwaltungen
Harmonisierung der steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften: Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften differieren. In einem ersten Schritt soll die Bundesregierung einen Sachstandsbericht vorlegen.
Reisekostenrecht: Das BMF soll Vereinfachungsvorschläge unterbreiten.
Verbesserungen im Unternehmensteuerrecht: Das BMF soll bis 09/2011 Vorschläge zur Einführung einer modernen Gruppenbesteuerung und Neustrukturierung der Verlustverrechnung vorlegen – unter Wahrung der Aufkommensneutralität.

Bürokratieabbau ist wichtig

- aber weitere Schritte müssen folgen

Fazit: Das Maßnahmenpaket ist ein Signal des steuerpolitischen Reformwillens – mehr nicht. Bei einer kritischen Würdigung ist die Entlastung von 2 EUR/Monat für einen Arbeitnehmerhaushalt durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages allenfalls Kosmetik; ebenso fraglich ist, ob Arbeitnehmer, die jährlich eine Steuererklärung erwarten, von der zwei-jährigen Abgabe der Steuererklärungen einen Vorteil haben – immerhin sind das fast $\frac{3}{4}$ aller Arbeitnehmer. Positiv zu bewerten sind z. B. die zeitnahe Betriebsprüfung und die erleichterten Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen. Das ist eine echte Bürokratieentlastung! Der Auftrag an das BMF, bis September 2011 Vorschläge zur Neuregelung der Verlustverrechnung und Einführung einer Gruppenbesteuerung vorzulegen, ist ein wesentlicher Schritt hin zu einem wettbewerbsfreundlichen Unternehmensteuerrecht. Nicht aufgegriffen wurden hingegen wichtige, vom DIHK vorgeschlagene Maßnahmen wie z. B. die Vereinfachung der Dienstwagenbesteuerung, die Verlängerung der zum Jahresende 2010 ausgelaufenen degressiven AfA oder die Vereinfachung der Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen bzw. das Absehen von der Verwendung des Formulars EÜR. (Vo)

■ EU-Haushalt 2011 verabschiedet

Einigung nach langwierigen Verhandlungen

Nach einigem Hin und Her hat das Europäische Parlament (EP) am 15. Dezember 2010 den EU-Haushalt für das nun angebrochene Jahr angenommen. Es ist der erste EU-Haushalt nach dem Vertrag von Lissabon, der die Rechte des EP stärkt und es zum gleichberechtigten Haushaltsgesetzgeber neben dem Rat macht. Die Beratungen standen

nach der Ablehnung des Ergebnisses eines Vermittlungsverfahrens zwischenzeitlich vor dem Scheitern. Das Parlament versuchte das ganze Gewicht seiner gestiegenen Bedeutung in die Beratungen einzubringen, ist aber – auch aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen seinem Präsidium und den Haushaltspolitikern – im Ergebnis weit hinter seinen ursprünglichen Forderungen zurückgeblieben.

Ausgabenseite: Gewinner und Verlierer

Der Haushalt 2011 sieht Ausgaben in Höhe von 126,5 Mrd. EUR an Zahlungsermächtigungen (141,9 Mrd. EUR an Verpflichtungsermächtigungen) vor, was gegenüber 2010 einer Steigerung um 2,9 % entspricht. Die Ausgaben entsprechen ca. 1 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) aller 27 EU-Mitglieder. Die größten Ausgabensteigerungen gibt es bei den Maßnahmen zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums (+14,5 %) und denen für den Ausbau des Bereichs Freiheit, Sicherheit und Recht (+10 %). Sinken werden demgegenüber die Ausgaben für Landwirtschaft und Umwelt (-3 %), die aber – zusammen mit den Kohäsionsfondsmitteln – immer noch den größten Ausgabenposten darstellen. Die Verwaltungskosten der EU stagnieren auf dem Niveau von knapp unter 6 % des Gesamtbudgets.

Die Einnahmeseite

Die Europäische Union finanziert sich zu 100 % aus Eigenmitteln. Eine Kreditaufnahme durch die EU-Institutionen ist ausgeschlossen. 18 der insgesamt 126 Mrd. EUR stammen aus Zuckerabgaben und Zöllen, welche die Union selbst erhebt ("klassische Eigenmittel"). Die restlichen 108 Mrd. EUR werden in Form von Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmitteln – solche die sich in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Stärke errechnen – aus den Haushalten der Mitgliedstaaten an die EU überwiesen. D. h., die Union erhebt nur einen kleinen Teil ihres Budgets selbstständig.

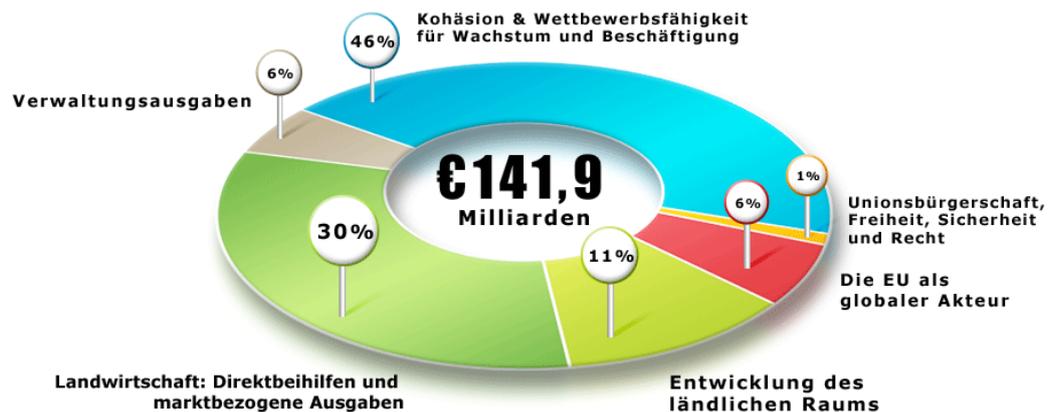
Zankapfel: Beitragskorrekturen

Wenn man sich anschaut, wo das Geld herkommt, fällt eines sofort auf: Nicht alle Mitgliedstaaten zahlen den ihren nationalen Mehrwertsteuereinnahmen oder ihrer volkswirtschaftlichen Produktivität entsprechenden Anteil. Es gibt Rabatte auf bestimmte EU-Beiträge. Davon profitieren die Niederlande, Schweden und – bis Ende 2013 – auch Deutschland. Der größte Rabatt wird allerdings Großbritannien eingeräumt und zwar schon seit Mitte der achtziger Jahre. Alleine in diesem Haushaltsjahr ergibt das einen Betrag von gut 3 Mrd. EUR. Das ist etwas mehr als der Gesamtbeitrag von Österreich und beinahe soviel wie die Beiträge Belgiens oder Polens.

Die höchsten Bruttozahlungen leisten Deutschland (gut 21 Mrd. EUR), Frankreich (19 Mrd. EUR) und Italien (14,5 Mrd. EUR). Allerdings relativieren sich diese Beträge, wenn man die Fördergelder, die aus Brüssel in die nationalen Hauptstädte zurückfließen, dagegen rechnet.

DIHK-Position: Der DIHK begrüßt die Stabilisierung der EU-Ausgaben bei ungefähr 1 % des Bruttonationaleinkommens. Alles andere wäre in Zeiten, in denen die Mitgliedstaaten große Opfer für die Konsolidierung ihrer eigenen Budgets bringen, nicht zu rechtfertigen. Für die Zukunft

wünscht er sich im Interesse einer reibungslosen und vertrauensstiftenden Zusammenarbeit ein schneller und leiser abgewickelter Haushaltsverfahren. (Per)



Quelle: EU-Kommission

Aktuelles Steuerrecht

■ Neues aus der Rechtsprechung zur Besteuerung von Dienstwagen

Finanzverwaltung: 0,03 %-Regelung unabhängig von tatsächlicher Nutzung

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens pauschal mit der 1 %-Regelung besteuert und steht der Dienstwagen zudem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, sind zusätzliche 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als geldwerter Vorteil zu erfassen. Aus Sicht der Verwaltung kommt es bei der Anwendung der 0,03 %-Regelung nicht darauf an, wie oft der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte nutzt. Ausreichend ist, dass er diesen nutzen kann.

Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung

Bereits im April 2008 hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt, dass es für den Ansatz des zusätzlichen geldwerten Vorteils auf die tatsächliche Nutzung für die Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte ankommt. Die Finanzverwaltung wandte bisher auf Grundlage von Nichtanwendungsschreiben vom 23. Oktober 2008 und 12. März 2009 die Rechtsprechung des BFH nicht an und setzte als Einnahmen - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - monatlich 0,03 % vom Bruttolistenpreis für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an.

BFH bestätigt seine Rechtsprechung zur 0,03 %-Regelung

Mit 3 Urteilen vom 22. September 2010 bestätigte der BFH nun seine Rechtsprechung, dass die 0,03 %-Regelung nur dann und insoweit zur

Anwendung kommt, wie der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wurde (VI R 54/09, VI R 55/09, VI R 57/09) und bleibt damit bei seiner Auffassung aus dem Jahr 2008. Der BFH hält daran fest, dass es sich bei der Zuschlagsregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG nur um einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug handelt und damit lediglich abziehbare aber tatsächlich nicht entstandene Erwerbsaufwendungen ausgeglichen werden sollen. Er verneint die Funktion, dass eine zusätzliche private Nutzung bewertet werden soll. Nach Ansicht des BFH reicht es gerade nicht aus, dass das Fahrzeug für Fahrten zur Arbeitsstätte lediglich genutzt werden kann. Für die Bewertung der privaten Nutzung kommt es auf die tatsächlich durchgeführten Fahrten zum Arbeitsort an. Der BFH widerspricht in seinen Urteilen der Auffassung der Finanzverwaltung, dass diese Auslegung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG die Grenzen der richterlichen Rechtsprechung überschreite.

Weiteres Musterverfahren beim BFH anhängig

Zur gleichen Fragestellung ist beim BFH unter Az. VI R 67/10 ein neues Verfahren anhängig. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen (14 K 60/09) hat in seiner Vorentscheidung die Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 2008 angewandt und verurteilte das Finanzamt, die 0,03 %-Regelung nur entsprechend der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorzunehmen. Das Finanzamt legte hiergegen Revision ein.

FG Münster zu Fahrten zwischen 2 Betriebsstätten

Das FG Münster hat in seinem Urteil vom 19. Januar 2010 (1 K 4306/07 E) dazu Stellung genommen, ob es sich bei einer Betriebsstätte in räumlicher Nähe zur Wohnung um Fahrten zwischen 2 Betriebsstätten oder zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt. Im verhandelten Fall stand dem Kläger als Geschäftsführer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Im Keller seiner Wohnung nutzte er einen von der GmbH gepachteten Raum beruflich. Dieser hatte einen separaten Zugang und befand sich in einem Anbau und diente der Unterbringung der EDV-Anlage der GmbH.

Räumliche Nähe zur Wohnung ist entscheidend

Das FG behandelte die Fahrten vom Kellerraum zur Produktionsstätte der GmbH als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt wandte zu Recht die 0,03 %-Regelung an. Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH liegt keine Fahrt zwischen 2 Betriebsstätten vor, wenn eine Betriebsstätte in räumlicher Nähe zur Wohnung liegt. Die räumliche Nähe zur Wohnung führt dazu, dass auf die Wohnung des Steuerpflichtigen abzustellen ist. Der Anbau und der separate Eingang reichen nicht aus, um den privaten Bereich hinter die betriebliche Sphäre zurücktreten zu lassen. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt (BFH VI R 55/10).

Fazit: Der BFH hat mit der erneuten Entscheidung zur 0,03 %-Regelung den Nichtanwendungsschreiben des BMF den Boden entzogen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Bestätigung der Rechtsprechung reagiert. Auch der Gesetzgeber könnte hier Abhilfe schaffen:

Wenn die Entfernungspauschale nur gewährt wird, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen hat, könnte die 0,03 %-Regelung als Korrekturposten entfallen. (KG)

■ Kein Vorsteuerabzug ohne Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Steuernummer/USTldNr. zwingend erforderlich

Voraussetzung für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist, dass der Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Ordnungsgemäß ist eine Rechnung grundsätzlich nur dann, wenn sie sämtliche gesetzlich normierten Pflichtangaben enthält. Dazu gehören insbesondere auch die Angabe der Steuernummer bzw. der Umsatzsteueridentifikationsnummer (USTldNr.)

Aktenzeichen genügt nicht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit Urteil vom 2. September 2010, Az. V R 55/09, entschieden, dass Rechnungen, die ohne Steuernummer bzw. USTldNr. des Ausstellers erteilt wurden, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Im Entscheidungsfall enthielt die Rechnung lediglich das Aktenzeichen, das dem Rechnungsaussteller im Schriftverkehr mit dem Finanzamt zur Erteilung der Steuernummer erteilt worden war. Dies genügt nach Ansicht der Richter den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nicht. Sie ließen die Rechnung insoweit nicht zum Vorsteuerabzug zu.

Offensichtlich keine Steuer-/USTldNr.

Die Angabe entweder der Steuer- oder der USTldNr. kann mithin nicht durch andere Angaben wie Aktenzeichen ersetzt werden. Den Einwand der Klägerin, es sei ihr nicht zuzumuten, sich mit Detailfragen des Aufbaus von Steuernummern beschäftigen zu müssen, ließen die Richter nicht gelten. Denn durch Vergleich mit der eigenen Steuernummer hätte die Klägerin ohne Weiteres erkennen können, dass die in der Rechnung enthaltene Angabe "75/180 Wv" weder nach Umfang noch Aufbau den in Deutschland gebräuchlichen Steuernummern ähnelt. Es empfiehlt sich den Unternehmen daher, die in der Eingangsrechnung angegebenen Nummern stets auch auf Plausibilität zu prüfen.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH, ob der Mangel der Rechnung durch eine entsprechende Berichtigung rückwirkend hätte geheilt werden können. Dies war obsolet, da im Entscheidungsfall die Rechnungen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem FG nicht um die Steuer- bzw. UST-IdNr. ergänzt worden waren.

Praxishinweis: Der BFH bestätigt mit seinem Urteil vom September 2010 die gesetzlich verankerte Auffassung. Unternehmen, die ihren Vorsteuerabzug nicht gefährden wollen, müssen ihre Eingangsrechnungen genau prüfen. Dabei kommt den in § 14 Abs. 4 bzw. § 14c UStG festgelegten Rechnungspflichtangaben erhöhte Bedeutung zu. Andere Bezeichnungen, wie ein Aktenzeichen, das auf die Steuer- oder USTld-Nr. schließen lässt, genügen nicht. (Ng)

■ Verfassungsbeschwerden von Erblässern gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz unzulässig

Verfassungsbeschwerden nicht angenommen

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) 3 Verfassungsbeschwerden von Erblässern gegen die unterschiedlichen Steuersätze, Freibeträge und Steuerbefreiungen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung des Erbschaftsteuerreformgesetzes nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 3196/09, 1 BvR 3197/09, 1 BvR 3198/09).

Eingriff in Testierfreiheit?

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer erheblichen vererbaren Vermögens (Gewerbe- bzw. Wohnimmobilien und Produktionsunternehmen) und machten geltend, dass die gesetzliche Ausgestaltung der Steuerbefreiung von Familienwohnheimen sowohl gegenüber sonstigem Vermögen als auch im Hinblick auf die Wohnflächenbegrenzung gleichheitswidrig sei. Sie sehen sich als Erblässer in der Ausübung ihrer Testierfreiheit betroffen.

Erbschaftsteuerreformgesetz formell verfassungswidrig?

Ferner rügten die Beschwerdeführer die formelle Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuerreformgesetzes, da es dem Bund an der Gesetzgebungskompetenz fehle und der Bundesrat nicht wirksam zugestimmt habe.

Mangel an Selbstbetroffenheit

Nach Auffassung des BVerfG sind die Beschwerden unzulässig. In den Gründen führt das Gericht aus, dass die erforderliche Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführer durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht erkennbar ist. Die Beschwerdeführer sind in ihrem Grundrecht der Testierfreiheit nicht betroffen, da es allen Erblässern weiterhin unbenommen sei, Erben nach ihrer Wahl einzusetzen. Weiter wird ausgeführt, dass die Erbschaftsteuer nur die Bereicherung des Erben belastet und der testierende Erblässer keinen entscheidenden Einfluss darauf hat, ob die Erben letztlich mit Erbschaftsteuer belastet werden. Die angefochtenen Regelungen führen nicht zu einer Aushöhlung der Testierfreiheit. Vielmehr bleibt diese durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz völlig unberührt.

Keine Entscheidung über verfassungsgemäßes Zustandekommen des Gesetzes

Wegen der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde mangels Selbstbetroffenheit, brauchte das BVerfG nicht darüber entscheiden, ob das Erbschaftsteuerreformgesetz verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Auch bleibt offen, ob die Vergünstigung von Betriebsvermögen, vor allem die Behaltensregeln, verfassungskonform ist.

Fazit: Die offenen Fragen können nur geklärt werden, wenn Erben nach Ausschöpfung des Rechtsweges Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einreichen. (KG)

■ Verlängerung der Spekulationsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften von Grundstücken teilweise verfassungswidrig

Verlängerung der Spekulationsfrist von 2 auf 10 Jahre

Die Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften unterlagen bis zum 31. Dezember 1998 der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als 2 Jahre betrug (sog. Spekulationsgeschäfte). Durch das am 31. März 1999 verkündete Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Veräußerungsfrist auf 10 Jahre verlängert (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Die neue Frist galt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999, bezog aber – rückwirkend – auch bereits erworbene Grundstücke ein, sofern der Vertrag über die Veräußerung erst im Jahr 1999 (oder später) geschlossen wurde.

trotz Ablaufs der zweijährigen Frist Gewinne aus Veräußerungen steuerpflichtig

Die Verlängerung der Veräußerungsfrist hatte zur Folge, dass Gewinne aus Grundstücksveräußerungen versteuert wurden, obwohl zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes die bis dahin geltende zweijährige Veräußerungsfrist für das entsprechende Grundstück bereits abgelaufen war.

Verlängerung zum Teil verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 7. Juli 2010 hat das BVerfG entschieden, dass die Verlängerung der Spekulationsfrist wegen Verstoßes gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes teilweise verfassungswidrig ist. Die Regelung zur Anwendung der 10-jährigen Spekulationsfrist ist nichtig, soweit ein bis zum 31. März 1999 bereits eingetretener Wertzuwachs der Besteuerung unterworfen wird, der nach der zuvor geltenden Rechtslage bereits steuerfrei realisiert worden ist oder zumindest bis zum 31. März 1999 steuerfrei hätte realisiert werden können, weil die alte Spekulationsfrist bereits abgelaufen war. Die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf 10 Jahre als solche ist dagegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die früher geltende zweijährige Spekulationsfrist bis zum 31. März 1999 noch nicht abgelaufen war, begegnet ihre Verlängerung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

BMF-Schreiben zur Umsetzung des BVerfG-Beschlusses

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 hat das BMF zur Umsetzung des Beschlusses nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hierzu die Grundsätze zur Anwendung für alle offenen Fälle bekanntgegeben.

1. Gewinne aus Veräußerungsgeschäften nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. April 1999 sind nicht steuerbar, wenn die bis zur Gesetzesänderung geltende zweijährige Veräußerungsfrist abgelaufen war.

2. Bei Veräußerungen nach dem 31. März 1999, bei denen ebenfalls die zweijährige Veräußerungsfrist vor dem 1. April 1999 abgelaufen war, ist eine Aufteilung des Veräußerungsgewinnes vorzunehmen. Die Aufteilung ist in einen Anteil für den bis zum 1. April 1999 entstandenen nicht steuerbaren Wertzuwachs und in einen Anteil für den nach dem 31. März 1999 entstandenen steuerbaren Wertzuwachs vorzunehmen.
3. Die Aufteilung ist aus Vereinfachungsgründen entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31. März 1999 im Vergleich zur Gesamtbesitzzeit monatsweise zu ermitteln.
4. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden. Der Steuerpflichtige muss in diesen Fällen nachweisen, dass ein tatsächlich höherer Wertzuwachs in der Zeit bis zum 31. März 1999 vorlag.
5. Die Finanzverwaltung kann in Einzelfällen eine sachgerechtere Aufteilung des Wertzuwachses zu Ungunsten des Steuerpflichtigen vornehmen, soweit offensichtliche Widersprüche zu den tatsächlichen Wertverhältnissen vorliegen.
6. Entstandene Verluste bei der Veräußerung sind nicht aufzuteilen, sondern in voller Höhe bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen.
7. Der Veräußerungsgewinn ist insgesamt steuerbar, wenn die Veräußerung nach dem 31. März 1999 stattfand und die zweijährige Veräußerungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. (KG)

■ Sozialversicherungs-Rechengrößen 2011

Die Bezugs- und Rechengrößen, die für eine Vielzahl von Werten in der Sozialversicherung Bedeutung haben (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), wurden durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 neu festgesetzt:

Rechengrößen 2011

Bezugsgröße:	2.555 €/Monat (West), 2.240 €/Monat (Ost)
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung:	5.500 €/Monat (West), 4.800 €/Monat (Ost)
Arbeitslosenversicherung:	5.500 €/Monat (West) , 4.800 €/Monat (Ost)

Beitragssätze 2011

Krankenversicherung: 3.712,50 €/Monat

Jahresarbeitsentgeltgrenze: 49.500 €/Jahr

Ab 01.01.2011 gelten folgende Beitragssätze:

Krankenversicherung (bundeseinheitlich)

- allgemeiner Beitragssatz 15,5 %
- Arbeitgeberbeitrag 7,3 %
- Arbeitnehmerbeitrag 8,2 %
- Pflegeversicherung 1,95 %
- Zuschlag für Kinderlose 0,25 %
- Rentenversicherung 19,9 %
- Arbeitslosenversicherung 3,0 %

(KG)

Rezensionen



■ IFSt-Schrift Nr. 465

Entwicklung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern

- im Jahr 2010 gegenüber 2009

von Dr. Ulrike Beland, DIHK

76 Seiten, broschiert, mit Grafiken, EUR 15,00

ISBN 978-3-89737-014-2

Institut Finanzen und Steuern e. V. Berlin

Mit der IFSt-Schrift Nr. 465 zur Entwicklung der Realsteuerhebesätze legt das Institut Finanzen und Steuern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag die Umfrage-Ergebnisse für 2010 über die Entwicklung der Hebesätze von Gewerbesteuer und Grundsteuer vor. In der Umfrage wurden die standortpolitisch wichtigen großen Gemeinden ab 50.000 Einwohnern über die 80 Industrie- und Handelskammern erfasst. Es sind dieses Jahr 187 Gemeinden. Das sind zwar nur 1,6 % aller Gemeinden in Deutschland. In ihnen leben aber rund 40 % der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland.

Die Untersuchung zeigt dieses Jahr erhebliche Steigerungen bei den Hebesätzen. Im Jahr 2010 wird die Gewerbesteuer in den großen Gemeinden mit einem Hebesatz von durchschnittlich 435 % erhoben, das ist ein Anstieg von drei Prozentpunkten. Viele Kommunen – darunter besonders in Nordrhein-Westfalen – heben ihre Sätze um 20 bis 50 Prozentpunkte an. Hintergrund ist die schlechte Finanzlage vieler Ge-

meinden, bedingt durch jahrelange schuldenfinanzierte Ausgabenpolitik und den Einbruch der Gewerbesteuer in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und 2009. Die Gemeindefinanzkommission hat in diesem Jahr darum gerungen, für steigende Ausgaben und schwankende Einnahmen in den Kommunen eine dauerhafte Lösung zu finden; ein Abschlussbericht wird für Anfang 2011 erwartet.

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist in den letzten 40 Jahren im Trend zwar kontinuierlich gewachsen, allerdings weist es im Vergleich mit anderen Steuerarten starke Schwankungen auf. Ein deutlicher Einbruch erfolgte in den Jahren 2001 und 2002, er wiederholte sich im Jahr 2009 mit noch größerer Ausprägung. In 2010 wird jedoch bereits wieder mit einer Erholung der Gewerbesteuereinnahmen gerechnet. Mit der langfristig guten Aufkommensentwicklung werden allerdings die grundlegenden Probleme der Gewerbesteuer eher verdeckt: Bei leeren Kassen sind Reformen unmöglich. Bei vollen Kassen werden die Probleme gern vergessen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer stammt nach wie vor hauptsächlich von großen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften. Das führt zwangsläufig dazu, dass die Gewerbesteuer je nach Konjunktur und spezifischer Ertragslage der ansässigen Unternehmen stark schwankt. Das zeigte sich deutlich in der Krise 2008/2009.



■ Karl Petersen, Christian Zwirner & Gerrit Brösel (Hrsg.)

Handbuch Bilanzrecht

Abschlussprüfung und Sonderfragen in der Rechnungslegung 2010, 724 Seiten, Hardcover inkl. CD-ROM, EUR 78,00-
ISBN 978-3-89817-750-4
Bundesanzeiger Verlag, Köln

Für Wirtschaftsprüfer, Berater und Unternehmer bedeutet die größte deutsche Bilanzrechtsreform der letzten Jahrzehnte durch das BilMoG zahlreiche komplizierte Neuregelungen, die das gesamte Rechnungswesen von Unternehmen betreffen.

Das Handbuch Bilanzrecht erläutert vor allem die Bereiche, die über die Standardfälle der Bilanzierung hinausgehen, d. h. die Vorschriften zur Abschlussprüfung sowie weitere Sonderfragen der Rechnungslegung. Dabei werden insbesondere die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem BilMoG berücksichtigt. In Kooperation mit zahlreichen Autoren aus Wissenschaft und Praxis bieten die Herausgeber mit diesem Werk eine anwenderfreundliche und umfassende Kommentierung der Vorschriften zur Unternehmensüberwachung und steuerlich motivierten Bilanzierungsfragen.

Das Werk

- ist ausgerichtet auf Sonderfälle der Bilanzierung und Fragen, die bei der Prüfung typischerweise auftreten,
- bietet ein ganzheitliches Werk zu Spezialfragen, das mühsame Recherche überflüssig macht,
- bietet aktuelle Literaturhinweise,
- bietet kompakte Erläuterungen der komplexen Regelungen, kombiniert mit anschaulichen Beispielen,
- konzentriert sich auf das Wesentliche und verzichtet auf die Darstellung rein wissenschaftlicher Meinungsstreitigkeiten,
- berücksichtigt bereits die ersten Erfahrungen der Praxis nach der Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz,
- wird durch Arbeitshilfen (z. B. Berechnungsbeispiele), Muster und Checklisten ergänzt.



■ Grundkurs des Steuerrechts, Band 11

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Wolfgang Zenthöfer/Gerd Leben

15., aktualisierte Auflage 2010, 201 S., kartoniert, EUR 29,95

ISBN 978-3-7910-3044-9

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle zur gezielten Einarbeitung in das Themengebiet.

Die vorliegende 15. Auflage des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Bandes berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009, das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Auf wesentliche Änderungen nach dem Entwurf des JStG 2010 wird hingewiesen. Rechtsstand ist der 1. September 2010.

Die Autoren haben langjährige praktische Erfahrungen in der Steuerverwaltung und sind als Dozenten an den Fachhochschulen Nordkirchen bzw. Rotenburg a. d. Fulda tätig.

Korrektur zur versandten Steuerinfo 12/2010, S. 5, zum Beitrag

"Einkommensteuer", Teilüberschrift "§ 7g EStG"

Somit ist ab 2011 die Begünstigung wieder auf Unternehmen mit maximal 235.000 Euro Eigenkapital bzw. bei Einnahme-Überschuss-Rechnern auf 100.000 Euro (in der versandten Fassung: 200.000 Euro) Jahresgewinn beschränkt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RAin Daniela Karbe-Gebler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per), RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Gebler

Redaktionsassistentin: Anke Eisenblätter